

99046008017001, 99046008017001

Prozesskostenhilfe Bewilligung für die Zwangsvollstreckung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121342262/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046008017001, 99046008017001
Leistungsbezeichnung I	Prozesskostenhilfe Bewilligung für die Zwangsvollstreckung
Leistungsbezeichnung II	Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beratungsschein, Prozesskostenhilfe, Zwangsvollstreckung, Gerichtskosten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Gerichtliche Verfahren, Anzeige und Klage (1150200),

Modul	Sachverhalt
	Gerichtliche Entscheidungen (2140300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§§ 114 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) § 117 Absatz 1 Satz 3 Zivilprozessordnung (ZPO) § 119 Absatz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_114.html https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_117.html https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_119.html https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_114.html https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_117.html https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_119.html
Teaser	Wenn Sie nicht in der Lage sind, Ihr Zwangsvollstreckungsverfahren selbst zu finanzieren, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe beim Gericht beantragen. Das gilt für die/den Gläubiger(in), die/der einen titulierten Anspruch (z. B. Urteil) durchsetzen will, ebenso wie für die/den Schuldner(in), die/der sich gegen eine konkrete Vollstreckungsmaßnahme wehren möchte (z. B. gegen eine Zwangsräumung).
Volltext	Die Prozesskostenhilfe bietet Ihnen als bedürftige Person eine finanzielle Unterstützung im Zwangsvollstreckungsverfahren. Sie können dadurch von der Zahlung von Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren befreit werden bzw. diese in Raten zurückzahlen. Die Rechtsanwaltskosten der Gegenpartei müssen Sie im Falle eines Unterliegens aber auch bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe erstatten. Eine eigene Rechtsanwältin oder einen eigenen Rechtsanwalt bekommen Sie nur beigeordnet, wenn die Vertretung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt wegen der Schwierigkeit, des Umfangs oder der Bedeutung der Sache erforderlich erscheint. Die Prozesskostenhilfe müssen Sie bei Gericht

Modul

Sachverhalt

beantragen. Für die Gewährung müssen verschiedene Voraussetzungen vorliegen. Bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfasst eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe pauschal alle Vollstreckungshandlungen im Bezirk des Vollstreckungsgerichts; im Übrigen kann diese nur für einzelne Verfahrensziele gewährt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag gegenüber dem Gericht (kein besonderes Formular notwendig), in dem Sie die beabsichtigte Zwangsvollstreckung oder die Verteidigung gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erläutern.
- Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (das Formular ZP 1a muss verwendet werden; beachten Sie bitte auch das dazugehörige Hinweisblatt).

Voraussetzungen

- Erfolgsaussichten

Die beabsichtigte Zwangsvollstreckung oder Verteidigung gegen eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme muss hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten. Sind Sie die oder der Gläubiger(in), so berücksichtigt das Gericht hierbei aber insbesondere, dass die Erfolgsaussichten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im Vorhinein regelmäßig nicht zuverlässig beurteilt werden können.

- keine Mutwilligkeit

Die Verfolgung oder Verteidigung des Rechts darf nicht mutwillig sein. Mutwilligkeit liegt vor, wenn eine vernünftige Person in Ihrer Situation von der Rechtsverfolgung oder verteidigung absehen würde, wenn sie die Kosten selbst aufbringen müsste. Dies kann im Rahmen der Zwangsvollstreckung z. B. der Fall sein, wenn Vollstreckungsversuche bereits mehrfach ohne Erfolg geblieben sind.

- Persönliche und wirtschaftliche Voraussetzungen

Sie müssen finanziell bedürftig sein, d. h. Sie können die Kosten für das gerichtliche Verfahren nicht oder nur teilweise aufbringen.

Modul

Sachverhalt

Zur Finanzierung eines gerichtlichen Verfahrens müssen Sie auch auf Ihr Vermögen (insbesondere Ersparnisse) zurückgreifen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Eine bestehende Rechtsschutzversicherung und Organisationen, bei denen Sie Mitglied sind und die ihren Mitgliedern Rechtsschutz gewähren (z. B. Gewerkschaften), müssen ebenfalls vorrangig in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für Personen, die Ihnen zum Unterhalt verpflichtet sind, z. B. Ehepartner(innen).

Außerdem haben Sie Ihr (Netto-)Einkommen einzusetzen. Von diesem werden allerdings zu Ihren Gunsten verschiedene Beträge abgezogen, z. B. Wohnkosten oder bestimmte Freibeträge, wenn Sie z. B. erwerbstätig sind oder Unterhalt zu leisten haben. Die genaue Berechnung des einzusetzenden Einkommens kann in Einzelfällen kompliziert sein und wird vom Gericht anhand der von Ihnen im Formular ZP 1a versicherten Angaben vorgenommen.

Kosten

Gerichtsgebühren entstehen im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren nicht. Wenden Sie sich erfolglos gegen eine ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidung, so fällt für das Beschwerdeverfahren eine Gerichtsgebühr an. Rechtsanwaltsgebühren können für das Bewilligungsverfahren und das Beschwerdeverfahren anfallen, wenn Sie hierfür einen Rechtsanwalt beauftragen.

Verfahrensablauf

Die Prozesskostenhilfe müssen Sie bei dem für das Zwangsvollstreckungsverfahren zuständigen Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beantragen. Prinzipiell ist dies auch elektronisch möglich; bitte informieren Sie sich aber über die hierfür erforderlichen Voraussetzungen, eine einfache E-Mail genügt nicht!

Dem Antrag ist die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Formular ZP 1a) beizufügen.

Das Gericht wird in aller Regel ohne mündliche Verhandlung über den Antrag entscheiden.

Modul	Sachverhalt
	Sollte Ihr Antrag (teilweise) abgelehnt werden, so können Sie hiergegen in vielen Fällen mit der sofortigen Beschwerde vorgehen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/Prozesskostenhilfe/index.php https://broschueren.justiz.nrw/ https://www.justiz.nrw/BS/formulare/prozesskostenhilfe/index.php
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Prozesskostenhilfe im Rahmen der Zwangsvollstreckung erhalten • Unterstützung für bedürftige Personen im Rahmen der Zwangsvollstreckung • Bewilligt das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formular ZP 1a, Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (ist dem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe beizufügen)
Ursprungsportal	Prozesskostenhilfe Bewilligung für die Zwangsvollstreckung, Legal aid approval for enforcement proceedings